

Amtliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen und Wegen in der Gemeinde Berkenthin

Die Gemeinde Berkenthin widmet gemäß den §§ 6 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.11.2018 folgende Straße dem öffentlichen Verkehr:

Stiegkoppel

Die zu widmende Fläche umfasst das Flurstück Nr. 472 der Flur 3 Gemarkung Klein Berkenthin. Die Widmung und Einstufung erfolgt als Gemeindestraße (Ortsstraße) gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der räumliche Umfang der Widmung ist im anliegenden Lageplan mit der laufenden Nr. 1 (blau schraffiert) gekennzeichnet.

Weiterhin widmet die Gemeinde Berkenthin gemäß den §§ 6 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.11.2018 folgende Gehwege dem öffentlichen Verkehr:

Gehweg zwischen der Straße Stiegkoppel und Rehmen Gehweg zwischen der Straße Stiegkoppel und Groten Graben

Die zu widmenden Flächen umfassen die Flurstücke Nr. 459 und 460 der Flur 3 Gemarkung Klein Berkenthin. Die Widmung und Einstufung erfolgt als beschränkt öffentliche Straße (Gehweg) gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 b des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Die Benutzung ist beschränkt (nur für Fußgänger und Radfahrer). Der räumliche Umfang der Widmung ist im anliegenden Lageplan mit der laufenden Nr. 2 und Nr. 3 (rot schraffiert) gekennzeichnet.

Gegen die Widmungen kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Berkenthin, Tiefbauabteilung - Zimmer 20, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, einzulegen.

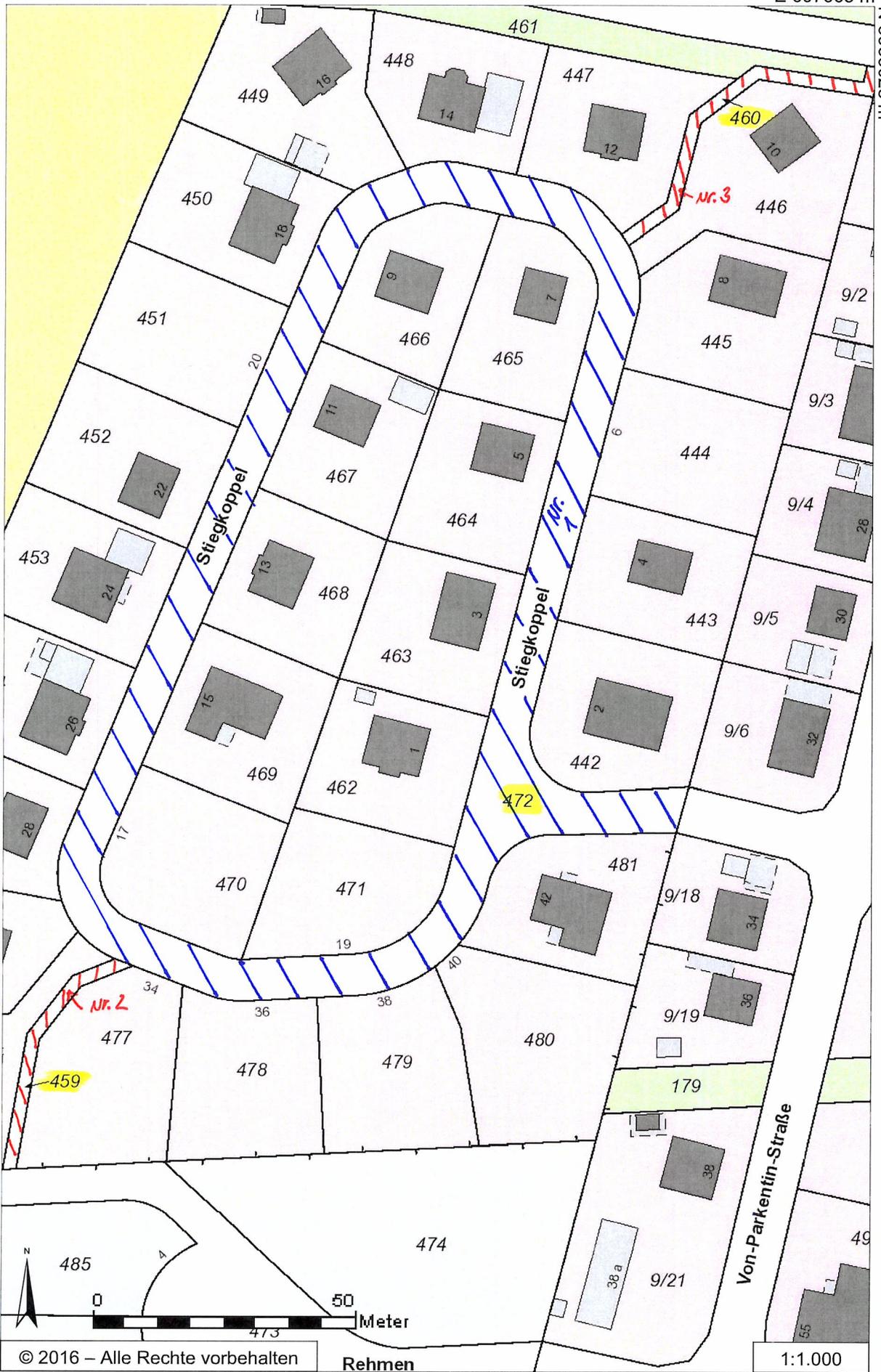
Berkenthin, 08.11.2018

Gemeinde Berkenthin
Der Bürgermeister

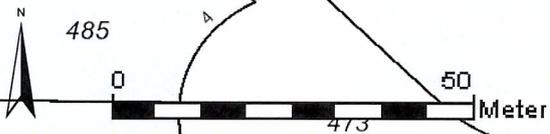
gez. Grönheim

E 607663 m

N 5955028 m



N 5954767 m



© 2016 – Alle Rechte vorbehalten

Rehmen

1:1.000

E 607499 m